

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist Anlaß zum Einschreiten vorhanden, so soll der Lehrer vorerst gewarnt werden. Bei fruchtloser Mahnung kann die Inspektion dem Lehrer die Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise untersagen.

Gegen den Entscheid der Inspektion kann innert 14 Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Besoldung des Inspektors der Schulen in den Landgemeinden und der Konrektoren wird vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festgesetzt und ist nach dem Umfange der Arbeit zu bemessen. Die Besoldung des Inspektors der Landschulen und der Konrektoren darf nicht höher sein als die Höchstbesoldung der Inspektoren und Rektoren.

§ 17. Bei Reduktion der Pflichtstundenzahl soll das gesetzliche Minimum nicht unterschritten werden.

§ 18. Über allfällige in dieser Vollziehungsverordnung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

§ 19.¹⁾ Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben:

1. Die Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1914 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.
2. Die Verordnung über die Einweisung der Lehrer in die neuen Besoldungen vom 12. Dezember 1914.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1919 in Kraft.

XIII. Kanton Baselland.

1. Fortbildungsschulen.

I. Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen. (Vom 21. Januar 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Ausführung der §§ 1—8 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, erläßt über die Organisation der beruflichen Fortbildungsschulen folgendes Reglement.

¹⁾ Die neuen Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 9 treten laut dem Beschluß des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 mit Rückwirkung auf 1. Januar 1926, diejenigen des § 10 auf den Beginn des Schuljahres 1928/29 in Wirksamkeit.

§ 1. Die Schulpflicht beginnt schon mit dem provisorischen Lehrverhältnis. Jeder Lehrling hat die durch den Schulvorstand für ihn bestimmten Fächer zu besuchen, vorbehältlich § 12 des Lehrlingsgesetzes.

§ 2. Der Schulvorstand jeder beruflichen Schule hat für den Verkehr mit den kantonalen Organen einen Schulvorsteher zu bestimmen. Dieser ist verpflichtet, längstens acht Tage nach Beginn der Semesterkurse dem Lehrlingsamt die Unterrichtspläne in zwei Exemplaren zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Behörden einzusenden.

§ 3. Die Schulpflegen der subventionierenden Gemeinden, die regelmäßig eine größere Anzahl Schüler in die beruflichen Kurse schicken, sollen gemeinsam einen bis zwei Vertreter in den Schulvorstand abordnen. Hierbei sind diejenigen Gemeinden in erster Linie zu berücksichtigen, die die höchste Schülerzahl aufweisen. Der Schulort soll zum voraus eine Vertretung erhalten.

§ 4. Als Gemeinden, die im Sinne von § 6 des Gesetzes im Verein mit den beruflichen Organisationen für die Finanzierung zu sorgen haben, kommen die Wohnortsgemeinden der Lehrlinge in Betracht. Wohnt ein Lehrling außerhalb des Kantons, so ist die Gemeinde, in welcher der Lehrmeister seinen Betrieb hat, beitragspflichtig. Dieser wird das Regreßrecht auf den Lehrmeister eingeräumt.

Die Leistungen der Gemeinden sollen pro Semester und Lehrling wenigstens Fr. 8.— betragen. Diejenigen Gemeinden, welche bis anhin bereits freiwillig die beruflichen Schulen unterstützt haben, dürfen unter keinen Umständen durch Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ihren Beitrag reduzieren; beträgt der bisherige Beitrag durchschnittlich nicht Fr. 8.— pro Lehrling und Semester, so ist er entsprechend zu erhöhen.

Die Berechnung der Gemeindebeiträge und die Ausrichtung derselben geht durch das kantonale Lehrlingsamt. Zu diesem Zwecke haben die Schulvorstände durch den Schulvorsteher vor Abschluß jedes Semesters (auf Anfang September und Anfang März) dem kantonalen Lehrlingsamt ein genaues, namentliches und nach Wohngemeinden der Lehrlinge geordnetes Verzeichnis einzureichen. Die Verrechnung mit den Gemeinden erfolgt durch die Staatskasse.

§ 5. In bezug auf die Behandlung der Absenzen gelten die Bestimmungen von § 7 des Gesetzes.

Jeder Lehrer führt zuhanden des Schulvorstehers die Absenzenverzeichnisse in den von ihm geleiteten Kursen. Die

Absenzenverzeichnisse sind Ende jedes Semesters durch den Schulvorsteher dem kantonalen Lehrlingsamt zur Kontrolle einzusenden.

Weist ein Schüler in einem Semester mehr als acht Stunden Versäumnisse auf, so ist der Schulvorsteher verpflichtet, den Schüler unter Angabe der Gründe der Versäumnisse dem kantonalen Lehrlingsamt zu melden.

§ 6. Statt der Ausstellung besonderer Zeugnisse für den Lehrmeister und den Schüler sind die Schulen berechtigt, die Semesterzeugnisse zuhanden der Schüler dem Lehrmeister zuzustellen.

§ 7. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Reglement für die Fortbildungsschulen. (Vom 20. September 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Anwendung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates über den Unterricht an Fortbildungsschulen nachstehende Vorschriften.

§ 1. Die Lehrer an den Fortbildungsschulen sollen in größeren Gemeinden mindestens drei Monate vor Beginn des Kurses gewählt werden, wobei auf die besondere Eignung Bedacht zu nehmen ist.

Die Fortbildungsschullehrer werden je nach Bedürfnis zur Besprechung methodischer Fragen durch die Erziehungsdirektion eingeladen.

§ 2. Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll dem Alter, dem Interessenkreis und der Fähigkeit der Schüler angepaßt sein. Bloß repetitionsfähige Behandlung des Lehrstoffs der Primarschule ist zu vermeiden.

§ 3. Beim Lesen ist auf Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und guten Vortrag zu halten. Durch mündliche, schriftdeutsche Wiedergabe soll das Verständnis des Gelesenen festgestellt werden. Der Lesestoff ist nicht nur dem obligatorischen Lehrmittel, sondern auch guten Volksschriften zu entnehmen.

Mit dem Lesen können freie Redeübungen und Inhaltsangaben aus häuslicher Lektüre verbunden werden.

§ 4. Als Aufsatzstoff dient der notwendigste schriftliche Privat- und Geschäftsverkehr. Ferner soll das Ausfüllen der gebräuchlichsten Post- und Verkehrsformulare geübt werden.

Der Schrift und Darstellung ist besondere Beachtung zu schenken.

§ 5. Das Rechnen ist berufliches Rechnen. Dreisatz-, Zins- und Raumberechnungen sind besonders zu üben. Im zweiten Kurs kommt Rechnungsführung dazu, namentlich Ertrags- und Betriebsrechnung.

§ 6. Die Vaterlandskunde umfaßt Volkswirtschaftslehre und Staatskunde. Eingehende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons Baselland und der Schweiz, wobei von der Natur des Landes auszugehen ist.

Verfassungskunde: Von der Familie und Vereinsorganisationen ausgehend, sind die Einrichtungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes an Hand der Kantons- beziehungsweise Bundesverfassung und der geschichtlichen Entwicklung zu erläutern, wobei speziell auf die Pflichten und Rechte des Schweizerbürgers hinzuweisen ist.

§ 7. Wo eine Zweiteilung eines Jahrganges notwendig wird, sind die Schüler nach Berufsgruppen oder Fähigkeiten zu trennen, worüber eine Prüfung entscheidet.

§ 8. Über den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfleger Besuche machten.

§ 9. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amtes wegen beizuwohnen.

§ 10. Unmittelbar nach Schluß des Kurses hat die Schulpflege den Bericht des Lehrers mit ihren Bemerkungen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 11. Durch diese Vorschriften werden diejenigen vom 7. Dezember 1912 aufgehoben; sie treten mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Sekundarschulen und Bezirksschulen.

3. Reglement für die Aufnahmsprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen. (Vom 20. September 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften.

§ 1. Die Aufnahmsprüfungen finden je am Tage nach der Jahresprüfung der betreffenden Sekundar- oder Bezirksschule statt. Sie werden gleichzeitig mit diesen im Amtsblatt angezeigt unter Ansetzung einer Anmeldefrist. Die Inhaber der elterlichen Gewalt haben die Schüler unter Beilage der Primarschulzeugnisse selbst oder durch den Klassenlehrer anzumelden.

§ 2. Die Aufnahmsprüfung umfaßt die Fächer: Deutsche Sprache und Rechnen und zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

§ 3. Bei der Prüfung im Lesen darf das bisherige Primarschullesebuch nicht verwendet werden.

Die Bewertung der Leistungen ist folgende:

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige, freie Wiedergabe;

Note 2: befriedigende Lesefertigkeit und befriedigende freie Aussprache über den Inhalt des Gelesenen;

Note 3: genügende Lesefertigkeit, meist richtige Beantwortung von Fragen über den Inhalt;

Note 4: mangelhaftes Lesen und mangelhaftes Verständnis des Inhalts;

Note 5: Lesen und Inhaltsangabe ganz ungenügend.

§ 4. Im Aufsatz ist ein gegebenes Thema aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Schüler frei und ohne Vorbesprechung zu bearbeiten.

Die Bewertung ist folgende:

Note 1: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt;

Note 2: inhaltlich gut, mit mehreren kleineren oder wenigen größeren Sprachfehlern;

Note 3: inhaltlich genügend, zahlreiche kleinere oder mehrere größere Sprachfehler;

Note 4: inhaltlich und formell sehr mangelhaft;

Note 5: vollständig wertlose Leistung.

§ 5. Im schriftlichen Rechnen sind vier Aufgaben aus dem Pensum der zuletzt besuchten Primarklasse zu lösen. Die Auf-

gaben werden von den Mathematiklehrern dem Schulinspektorate zur Genehmigung vorgeschlagen. Sie sollen für sämtliche Schulen der nämlichen Stufe gleichförmig ausgewählt werden.

Die Bewertung ist folgende:

Note 1: vier richtige Lösungen;

Note 2: drei richtige Lösungen;

Note 3: zwei richtige Lösungen;

Note 4: eine richtige Lösung;

Note 5: keine richtige Lösung.

Fürs mündliche Rechnen, das einzeln oder klassenweise geprüft wird, sollen acht Aufgaben mit entsprechend veränderter Bewertung gestellt werden.

§ 6. Für die Abfassung des Aufsatzes und die Lösung der schriftlichen Rechnungen wird je eine Stunde Zeit gewährt; zugleich finden die Einzelprüfungen im Lesen statt.

§ 7. Bei Feststellung der Prüfungsergebnisse sollen auch die Primarschulzeugnisse gebührend in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 8. Schüler, die eine geringere Durchschnittsnote als 3,5 erhalten haben, werden nicht aufgenommen. Alle übrigen Schüler werden provisorisch auf ein Vierteljahr aufgenommen.

§ 9. An den Aufnahmeprüfungen hat sich die gesamte Lehrerschaft zu beteiligen; auch soll eine Vertretung der Schulpflege den Prüfungen beiwohnen.

§ 10. Dieses Reglement findet auch auf solche Schüler Anwendung, welche von auswärts kommen.

Es ersetzt dasjenige vom 29. Januar 1913 und tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Kleinkinderschulen.

1. Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten. (Vom 3. November 1927.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,
in Ausführung der Art. 4, 95 und 100 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, sowie der §§ 1 A und 1 B, Ziff. 17, des Schuldekretes vom 25. April 1927,

verordnet,

was folgt: